

## Geschäftsordnung

in der Fassung vom 07.03.2007

1. Der Sanierungsbeirat Große Bergstraße / Nobistor ist ein Gremium, das sich mit Fragen der Sanierung auseinandersetzt und auf Grundlage der Vergabekriterien des Bezirksamtes über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet. Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite, befasst sich mit Projekten der Sanierung und gibt Empfehlungen an die Bezirksversammlung und das Bezirksamt Altona.
  
2. Der Sanierungsbeirat hat bis zu 22 Mitglieder und wird gebildet aus: Bewohnerinnen und *Bewohnern, Grundeigentümern, Gewerbetreibenden, Beschäftigten und ehrenamtlich Aktiven* des Sanierungsgebietes Altona-Altstadt S5 (Große Bergstraße / Nobistor).
  - 2.1 Die Vereine „Lebendiges Altona e.V.“ und „Vitalisierung Große Bergstraße/Neue Große Bergstraße e.V.“ stellen jeweils 2 Mitglieder. Die übrigen 18 Mitglieder werden durch ein offenes Losverfahren ermittelt.
  - 2.2 Da das Sanierungsgebiet räumlich sehr lang gestreckt ist (Ostseite Max-Brauer-Allee bis zur Westseite Holstenstraße), werden jeweils bis zu 9 Mitglieder für den westlichen Abschnitt (bis Hospitalstraße) und bis zu 9 Mitglieder für den östlichen Abschnitt ausgelost, wobei jeweils möglichst alle in Pkt. 2 genannten Gruppen vertreten sein sollen.
  - 2.3 Die durch Losverfahren ermittelten Mitglieder des Sanierungsbeirates sollten nicht Mitglied der beiden in Pkt. 2.1 genannten Vereine sein.
  - 2.4 Dreimaliges, unentschuldigtes Fehlen eines Mitglieds führt zum Ausschluss aus dem Sanierungsbeirat. Über ein Nachrückverfahren entscheidet der Sanierungsbeirat bei Bedarf.
  
3. Die Sitzungen des Sanierungsbeirates finden in der Regel am 1. Mittwoch jedes Monats um 19:00 Uhr statt, bei Bedarf öfter. Die Sitzungen sind öffentlich.
  
4. Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - 4.1 Ein Antrag gilt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen oder abgelehnt. Antragsteller haben kein Stimmrecht.
  - 4.2 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Sanierungsbeirates.

## Sanierungsbeirat

---

5. Die Geschäftsführung und die Kontoführung liegt beim Sanierungsträger (steg Hamburg mbH). Diese hat kein Stimmrecht im Sanierungsbeirat.
- 5.1 Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen des Sanierungsbeirates schriftlich ein und gibt die Sitzungstermine ortsüblich bekannt.
- 5.2 Die Geschäftsführung berät und unterstützt den Sanierungsbeirat in seiner Arbeit und übernimmt gegebenenfalls den Transport von Empfehlungen und Beschlüssen des Sanierungsbeirates in die zuständigen Bezirksausschüsse und die Verwaltung.
  
6. Die Amtszeit des Sanierungsbeirates beträgt zwei Jahre.
- 6.1 Die Neuaufstellung findet jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt. Bis zur Neuaufstellung bleibt der bestehende Sanierungsbeirat im Amt.
  
7. Der Sanierungsbeirat legt dem Sanierungsausschuss Altona die Geschäftsordnung und die Mitgliederliste zur Kenntnisnahme vor.
  
8. Die Geschäftstätigkeit des Sanierungsbeirates endet mit Auflösung des Sanierungsgebietes.
  
9. Für den Verfügungsfonds gelten folgende Regelungen:
  - Anträge sind schriftlich, unter Verwendung des Antragsformulars, bei der Geschäftsführung des Sanierungsbeirates (steg Hamburg mbH) einzureichen.
  - Die Projekte/Anträge müssen im Sanierungsbeirat mündlich vorgestellt werden.
  - Die Abstimmung über Anträge und die Auszahlung der Verfügungsfondsmittel erfolgt entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs.
  - Bei Klärungsbedarf kann die Entscheidung über Anträge verschoben werden.
  - Ein ablehnend beschiedener Antrag kann nicht ein zweites Mal gestellt werden.
  - Über den Verlauf beziehungsweise die Ergebnisse der geförderten Sofortmaßnahmen ist im Sanierungsbeirat zu präsentieren.
  
10. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Verabschiedung durch den Sanierungsbeirat in Kraft.